

# RS OGH 1990/4/25 7Ob550/90 (7Ob551/90)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1990

## Norm

ABGB §918 III

HGB §376

## Rechtssatz

Es steht dem Verkäufer auch nicht zu, von sich aus irgendein Geschäft, das der Käufer mit einem Dritten geschlossen hat, als Deckungskauf zu bezeichnen und zu verlangen, daß dieses Geschäft der Schadensberechnung zugrunde gelegt werde. Um so weniger kann der säumige Verkäufer vor dessen Vertragsrücktritt abgeschlossenes Rechtsgeschäft als Deckungsgeschäft herangezogen und bei der Schadensberechnung berücksichtigt wird.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 550/90  
Entscheidungstext OGH 25.04.1990 7 Ob 550/90  
Veröff: SZ 63/65

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0018231

## Dokumentnummer

JJR\_19900425\_OGH0002\_0070OB00550\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)